

Antrag auf Förderung einer Solarkollektoranlage



5.SO.1.2

BAFA
Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle

An das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Bitte beachten Sie:

Der Zuwendungsbescheid wird unter der Bedingung erteilt, dass die beantragte Maßnahme innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein wird. Eine Verlängerung ist in keinem Fall möglich.

Wenn Sie jetzt absehen können, dass Sie die Bedingung nicht erfüllen werden, stellen Sie Ihren Antrag bitte zu einem späteren Zeitpunkt.

① Antragsteller (Dieser Antrag wird automatisch verarbeitet. Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

Name/Firma		Vorname		<input type="checkbox"/> privat
				<input type="checkbox"/> gewerbliche Unternehmen/freiberuflich Tätige
Straße, Hausnummer			e-mail-Adresse	
			Telefon (tagsüber)	
PLZ	Ort		Ansprechpartner	

② Angaben zur Errichtung / Erweiterung einer Solarkollektoranlage

Ich beantrage einen Zuschuss für die **Errichtung** bzw. **Erweiterung** einer solarthermischen Anlage nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Anwendungsbereich(e)

(bitte **alles** Zutreffende ankreuzen; **auch bei Teilnutzung**)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Warmwasserbereitung | <input type="checkbox"/> Heizungsunterstützung / Raumheizung |
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung von Prozesswärme | <input type="checkbox"/> Schwimmbeckenwassererwärmung |

- Flachkollektor
 Röhrenkollektor
 Luft- oder Speicherkollektor

Die Solarkollektoranlage wird mit einem geeigneten Wärmemengenzähler bzw. Funktionskontrollgerät (Solarregelung) ausgerüstet (ausgenommen sind Luft- oder Speicherkollektoren).

Hinweis:

Bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer als 20 m² bei Röhrenkollektoren oder 30 m² bei Flachkollektoren ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Ab 1. Juni 2004 können Solarkollektoranlagen nur gefördert werden, wenn der jährliche Kollektorertrag mindestens 525 kWh/m² beträgt und die Sonnenkollektoren die Kriterien des Umweltzeichens RAL-UZ 73 (Blauer Engel) erfüllen.

Standort (Straße, Hausnummer bzw. Flur, Flurstück); falls abweichend von den Angaben unter ①

Straße			PLZ			Ort			

Hinweis:

Bitte geben Sie die Bruttokollektorfläche mit **zwei** Stellen hinter dem Komma an. Achten Sie auf Übereinstimmung mit den technischen Angaben zur Bruttokollektorfläche des Kollektorherstellers.

					,				m ²
Bruttokollektorfläche									

③ Voraussichtliche Kosten für die Solarkollektoranlage:

EUR

Antrag auf Förderung einer Solarkollektoranlage

④ Erklärungen zur geplanten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann.
- die Solarkollektoranlage aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht, kein Prototyp ist und nicht aus gebrauchten Teilen besteht.
- für die Solarkollektoranlage keine anderen öffentlichen Mittel der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen (Zulagen, Investitionskostenzuschüsse oder Betriebskostenzuschüsse) in Anspruch genommen werden.
- ich zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Maßnahme noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag (insbesondere Kaufvertrag, Werkvertrag) abgeschlossen habe.

Ich erkläre weiterhin,

- Eigentümer des Anwesens zu sein bzw. als Mieter/Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Solarkollektoranlage zu besitzen.
- kein Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz zu sein.
- kein Hersteller von Solarkollektoranlagen oder deren spezieller Komponenten zu sein.
- als Unternehmen ein kleines und mittleres Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der EU 2003 Nr. L 124/S. 36ff.) zu sein, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro und keiner Abhängigkeit von mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmanteile von einem oder mehreren anderen Unternehmen.

⑤ Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe.
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird.
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann.
- ich damit einverstanden bin, dass das BAFA mit meinem zuständigen Finanzamt einen Abgleich der Daten vornimmt.
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben habe.

Ich verpflichte mich, bis zum Zeitpunkt der Vorlage der nach den Richtlinien vorgesehenen Verwendungsnachweisunterlagen ein unmittelbar bevorstehendes Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich unverzüglich dem BAFA mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzahlen sind.
- alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, für Unternehmen und Betriebe subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Zur Beachtung: Vor Eingang dieses Antrages im BAFA darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt bzw. ausbezahlt.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung durch Interview oder Fragebogen an ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut sowie zum Zwecke der Überprüfung des Kumulierungsverbotes an sonstige öffentliche Stellen, die vergleichbare Förderprogramme durchführen. Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern ein Ausschuss dies beantragt. Der Antrag kann zur Bearbeitung an einen Dritten weitergegeben werden und die zur Bearbeitung erforderlichen Daten können auch dort gespeichert werden.

Datum

Unterschrift des Antragstellers